

Impulspapier „Ehrenamt ist unentgeltlich“

Position des Deutschen Caritasverbandes zur Monetarisierung im ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement

Viele Menschen engagieren sich in vielfältiger Weise für das Gemeinwesen und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für eine solidarische Gesellschaft. Die Betätigungsmöglichkeiten im ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement sind in den vergangenen Jahren mannigfaltiger geworden. Diese Pluralität bereichert unser Gemeinwesen. Die unterschiedlichen Formen ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes grundsätzlich gleichwertig. Angesichts der Heterogenität und eines teilweise irritierenden Umgangs mit dem Begriff Ehrenamt will der Deutsche Caritasverband mit dieser Position verschiedene Engagementformen nach Tätigkeitsprofil und Rahmenbedingung differenzieren und somit eine Orientierungshilfe geben und Klarstellungen treffen.

Der Deutsche Caritasverband nimmt zur Kenntnis, dass geldwerte Leistungen und direkte Geldzahlungen, die über einen Auslagenersatz hinausgehen, auch in den Handlungsfeldern der Caritas zunehmend bedeutsam werden.

Monetäre Anreize werden vermehrt genutzt, um Engagierte zu gewinnen und ihr Engagement anzuerkennen oder zu entlohnen. Insbesondere für Personen, die sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage ein Ehrenamt, sofern es mit dem Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit verbunden ist, kaum leisten können, ist dies attraktiv. Jedoch wird damit die Grenze zwischen einem ehrenamtlichen/freiwilligen Engagement und einer nebenberuflichen Tätigkeit mit Gemein-

wohlbezug verwischt. Sicherzustellen ist auch, dass entgeltliche Formen des Engagements nicht missbraucht werden, um beim Angebot marktorientierter Dienstleistungen den Mindestlohn zu umgehen.

Der Deutsche Caritasverband nimmt zu diesen Entwicklungen Stellung, da sie mit dem geltenden verbandlichen Verständnis von ehrenamtlichem/freiwilligem Engagement, das grundsätzlich unentgeltlich ist und freiwillig geleistet wird, in Widerspruch stehen. Die folgenden Ausführungen dienen dazu, eine klare Begrifflichkeit zu befördern und unterschiedliche Engagementformen eindeutig zu benennen. Sie haben ausdrücklich nicht die Zielsetzung, nebenberufliche Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug in irgendeiner Weise abzuwerten.

Herausforderungen

Verbandliche Gliederungen, Dienste und Einrichtungen sehen sich als lokale Anlaufstellen für engagementwillige Bürgerinnen und Bürger häufig mit Forderungen nach Aufwandsentschädigungen und stundenbezogenen Entlohnungen konfrontiert, die von anderen Organisationen an Ehrenamtliche/Freiwillige für deren Einsatz gezahlt werden. Damit bekommt das Engagement den Charakter einer geringfügigen Beschäftigung; teilweise wird die Grenze der Geringfügigkeit auch deutlich überschritten.

In der Caritas wird diese Entwicklung schon seit geraumer Zeit aufmerksam und kritisch verfolgt. Es wird festgestellt, dass sich mit der Monetarisierung und insbesondere mit direkten Zahlungen wie Entgelten nach

Stundensätzen und pauschalen Aufwandsentschädigungen, die über einen Auslagenersatz hinausgehen, das ehrenamtliche und freiwillige Engagement beruflich erbrachter Arbeit annähert.¹

Mit der zunehmenden Etablierung bezahlter und dennoch als „ehrenamtlich“ beziehungsweise „freiwillig“ bezeichneter Tätigkeiten wird eine Struktur geschaffen, die das Engagement vor allem unter dem Blickwinkel seiner organisatorischen Einsatzmöglichkeiten und seines Dienstleistungspotenzials nutzt. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Pflege.

Monetarisierung bringt auch eine Veränderung der Motive der Engagierten mit sich: Zu persönlichen und gemeinwohlorientierten Motiven kommt das durchaus verständliche Motiv der Einkommenserzielung hinzu. Diese Entwicklung stellt den „Eigensinn“ des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements als gemeinwohlbezogenes und in erster Linie von altruistischen Motiven bestimmten Engagements infrage. Die Entscheidung für oder gegen ein Engagement wird von Überlegungen der Einkommenserzielung überlagert.

Nicht zuletzt kann die Monetarisierung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements zu einer Teilung der Engagierten in zwei Gruppen führen, wenn es in den Verbänden, Diensten und Einrichtungen im selben Tätigkeitsbereich Engagierte mit und Engagierte ohne „Bezahlung“ gibt. Dies kann, wenn hierfür keine transparenten von den Beteiligten akzeptierten Gründe vorliegen, Konflikte sowie Neid hervorrufen. Auch birgt

es die Gefahr, dass unentgeltliches Ehrenamt durch entgeltliche Formen des Engagements verdrängt wird.²

Der Deutsche Caritasverband positioniert sich vor diesem Hintergrund wie folgt:

- ♦ Das Ehrenamt und das freiwillige Engagement sind konstitutiv für die verbandliche Caritas.
- ♦ Unter ehrenamtlichem Engagement verstehen wir eine freiwillige, kontinuierliche oder auf Zeit eingebrachte Tätigkeit. Diese

ist nicht auf Entgelt ausgerichtet und nicht weisungsgebunden, jedoch durch einen gewissen Grad an Organisiertheit gekennzeichnet.

- ♦ Ehrenamtliche erbringen Dienste und Leistungen, schaffen materielle und ideelle Werte, denen keine monetären Gegenleistungen gegenüberstehen. Insofern dient ehrenamtliches und freiwilliges Engagement nicht der Sicherung oder Unterstützung des Lebensunterhaltes.

- ♦ Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement prägt und gestaltet die verbandliche Caritas durch die je eigenen Sichtweisen und Erfahrungen, die die ehrenamtlichen Organmitglieder und Engagierten in die Verbände und Einrichtungen einbringen.
- ♦ Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement in der Caritas ermöglicht es den Trägern, Diensten, Einrichtungen und Gemeinden, zusätzliche (Hilfe-)Leistungen bereitzustellen, die den unterstützungs-

Engagementform	Beschreibung	Art der finanziellen Leistung	Beispiel
Ehrenamtliches, freiwilliges Engagement	Eine unentgeltliche Engagementform mit Gemeinwohlorientierung	Keine Vergütung, aber Auslagenersatz	Besuchsdienste, Patenschaften, Vormundschaften, „Grüne Damen und Herren“, nicht vergütete Vorstände und Aufsichtsräte
Freiwilligendienste	Bildungsaspekte stehen im Mittelpunkt einer zeitlich begrenzten freiwilligen Tätigkeit.	Taschengeld gem. § 2 JFDG und § 2 BFDG	Gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst)
Nebenberufliches Engagement mit Gemeinwohlbezug	Personen werden mit einer nebenberuflichen Absicht ⁶ , ein Einkommen zu erzielen, tätig.	Aufwandsentschädigungen gem. § 45 c Abs. 3 und § 45 c Abs. 3 a SGB XI für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie Aufwandsentschädigungen gem. § 82 b Abs. 2 SGB XI für ehrenamtliche Unterstützung in stationären Pflegeeinrichtungen	Sofern Stundenvergütungen gezahlt werden: Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz, Helfer(innen)kreise zur stufenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich Familienentlastende Dienste/organisierte Nachbarschaftshilfen; ergänzendes Engagement bei allgemeinen Pflegeleistungen in stationären Pflegeeinrichtungen (Pauschal) vergütete Vorstände und Aufsichtsräte
Berufliche Tätigkeitsformen mit Gemeinwohlbezug	Personen werden mit der Absicht, ein Einkommen zu erzielen, in einem gemeinwohlorientierten Aufgabenfeld tätig.	Gehalt	Hauptamtlich Tätige in der Caritas

Anlage zu „Ehrenamt ist unentgeltlich“

Hinweise für die Praxis

1. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Die beiden Begriffe werden oftmals synonym verwendet, obgleich sie zwei deutlich voneinander zu unterscheidende Vorgänge bezeichnen:

Beim Auslagenersatz handelt es sich um die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten, die den Ehrenamtlichen beziehungsweise Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrem Engagement entstehen (zum Beispiel Fahrtkosten, Telefon- und Kopierkosten). Dieser Auslagenersatz kann – allerdings basierend auf realen Durchschnittswerten – auch in Form von Pauschalen gewährt werden.

Im Gegensatz dazu wird der Begriff Aufwandsentschädigung für jegliche Form einer Vergütung verwendet, die über die Erstattung realer Kosten hinausgeht. Sie wird häufig als pauschale oder pro Zeiteinheit berechnete Honorierung eines bestimmten zeitlichen Einsatzes verstanden.

2. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Einnahmen aus einer „begünstigten Nebentätigkeit“ bleiben bis zu 2400 Euro im Jahr dann steuerfrei, wenn die Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet wird und gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§ 3 Nr. 26 EStG). Voraussetzung ist, dass ein „unmittelbarer persönlicher Kontakt“ zu den betreuten Personen besteht. Als „begünstigte Nebentätigkeit“ gilt demnach unter anderem die Betreuung und Pflege von kranken, behinderten oder alten Menschen. Dies umfasst

außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, zum Beispiel Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 71 SGB XII, zum Beispiel Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, zum Beispiel durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Die Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale sind bei vielen freiwilligen Engagements in Kirche und Caritas erfüllt, sollten aber im Einzelfall immer geprüft und dokumentiert werden.

Bis zur Höhe des Freibetrages von 2400 Euro im Jahr bleiben Aufwandsentschädigungen auch sozialversicherungsfrei (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Liegt der Betrag darüber, so ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nach den geltenden Lohnsteuer-Richtlinien muss schriftlich erklärt werden, dass der Freibetrag nicht bereits ganz oder teilweise bei einer anderen gemeinnützigen Organisation oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Andernfalls kann eine Einrichtung oder ein Verein unter Umständen durch die Finanzämter und Sozialversicherungsträger für nicht entrichtete Beiträge in Haftung genommen werden.

Die Übungsleiterpauschale ist ein Steuerfreibetrag, der sowohl beim klassischen, unentgeltlichen Ehrenamt zur Anwendung kommt, wenn ein Ehrenamtlicher aus Gründen des Bürokratieabbaus einen pauschalen, an realen Kosten orientierten Auslagenersatz erhält. Die Übungsleiterpauschale kann als Steuerfreibetrag aber auch dazu genutzt werden, eine Aufwandsentschädigung, mit der geleistete Zeit honoriert wird, von der Lohnsteuer und Sozialversicherung freizustellen. Allein aus der Anwendung der Übungsleiterpauschale kann also nicht rückgeschlossen werden, um welche Tätigkeitsform es sich handelt.

3. Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (sogenannte „Ehrenamtspauschale“)

Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale ist die Art des Engagements beim Ehrenamtsfreibetrag nicht auf bestimmte Arbeitsfelder oder Tätigkeiten beschränkt. Begünstigt sind vielmehr sämtliche nebenberuflichen Tätigkeiten, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft (im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) erfolgt und der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Freiwillige, die für eine solche nebenberufliche Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung erhalten, können ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten einen pauschalen Steuerfreibetrag (nicht: Steuerabzugsbetrag) von derzeit bis zu 720 Euro pro Person und Jahr geltend machen. Dabei ist unerheblich, ob die Person eine regelmäßige Aufwandsentschädigung oder beispielsweise ein einmaliges

Honorar erhält. Auch wenn Freiwillige von mehreren Organisationen Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten erhalten, bleiben diese zusammengerechnet bis zur Höhe von 720 Euro pro Person und Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Gegebenenfalls sollte auch hier der/die Freiwillige schriftlich erklären, dass der Freibetrag ganz oder teilweise nicht auch anderweitig für weitere Tätigkeiten in Anspruch genommen wird.

4. Kombination von geringfügiger Beschäftigung („Mini-Job“) und Übungsleiterpauschale

Die verschiedentlich übliche Praxis, einen sogenannten „Mini-Job“ mit der Übungsleiterpauschale zu kombinieren und so den monatlichen Freibetrag entsprechend anzuheben, ist gesetzlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Deutsche Caritasverband hat jedoch wegen den mit dieser Kombination verbundenen Problemen mehrfach von einer Nutzung und Anwendung abgeraten. Sofern diese Kombination trotzdem ermöglicht wird, ist allerdings besondere Sorgfalt geboten! So ist sicherzustellen, dass die entsprechenden tariflichen Regelungen (Urlaubsansprüche, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschläge und anderes) eingehalten werden. Die betreffenden Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren und dürfen konsequenterweise auch nicht als „freiwillig Engagierte“ bezeichnet werden. Träger, Einrichtungen und Dienste der verbandlichen Caritas sollten transparente Regelungen haben und nicht den Eindruck erwecken, zur Anwendung prekärer Beschäftigungsverhältnisse beizutragen.

5. Einzelfälle

Aufwandsentschädigungen im Bereich der Pflege und Familienhilfe nach SGB XI

Im Bereich der familienentlastenden Dienste und der Altenhilfe (Alltags-/Demenzbeglei-

tung) werden Engagierte gesucht, die beispielsweise pflegende Angehörige entlasten. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen, die über die Übungsleiterpauschale lohnsteuerfrei ausbezahlt werden.

Auch geringe Stundenlöhne widersprechen den Prinzipien der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit. Sie stellen einen gewissen Anreiz und eine Anerkennung dar, die die Selbstbestimmung einschränken: Wer für eine Tätigkeit etwas bezahlt, stellt ein Gegenseitigkeitsverhältnis her und erwartet die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die, sofern sie nicht eingehalten werden, Sanktionierungen bis hin zur Entlassung mit sich bringen können. Dieser Bereich verlangt demnach nach einem rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag und ist somit der Erwerbsarbeit und nicht dem Ehrenamt zuzuordnen.

Auslagererstattung für Organmitglieder

Die verbandliche Caritas ist darauf angewiesen, dass sich in den Organen von Verbänden und Rechtsträgern neben den beruflich Mitarbeitenden auch andere fachkundige Personen freiwillig engagieren. Für diese Tätigkeiten werden anstelle von Einzelabrechnungen teilweise auch Pauschalen gewährt (zum Beispiel als Sitzungsgeld), die die entstandenen Auslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefon, Büromaterial) abdecken sollen.

Sofern diese Pauschalen die jährliche Höchstgrenze der Ehrenamtspauschale nicht überschreiten, ist die Bezeichnung „ehrenamtlich“ noch zutreffend.

Zu beachten ist, dass die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (zur Abgrenzung siehe oben) an Organmitglieder aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nur zulässig ist, wenn die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft solche Zahlungen ausdrücklich vorsieht. Ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nicht in der Satzung geregelt oder sieht diese vor, dass Organmitglieder „ehrenamtlich“ tätig sind, dann sind Aufwandsentschädigungen oder Pauschalen, die über einen Auslagenersatz hinausgehen,

gemeinnützigkeitsschädlich und damit aus steuerlicher Sicht nicht zulässig.

Gesetzlich geregelte Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, BFD)

Eine besondere Form des freiwilligen Engagements bilden die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste. Hierzu zählen die beiden Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ) und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) sowie der „Bundesfreiwilligendienst“ (BFD). Die Tätigkeit im Rahmen eines gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes ist sozialversicherungspflichtig, wobei die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, von der Einsatzstelle gezahlt werden.

Neben kostenloser Unterkunft und Verpflegung (beziehungsweise unter Umständen ersatzweise entsprechenden Pauschalen) wird ein monatliches Taschengeld ausbezahlt, das sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 AGB VI) nicht überschreiten darf. Im Vordergrund steht dabei nicht die Entlohnung des Engagements, sondern eine gewisse materielle Absicherung.

Das Taschengeld ist nach § 3 Nr. 5 EStG lohnsteuerfrei, darüber hinausgehende Leistungen beziehungsweise geldwerte Vorteile (Kost und Logis) sind hingegen lohnsteuerpflichtig. Ob jedoch tatsächlich Lohnsteuer anfällt, hängt von der gewählten Steuerklasse ab.